



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 126/2024
vom 14. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8126

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « über den Transport von Wasserstoff durch Rohrleitungen », erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Dezember 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Dezember 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Frederik Vandendriessche, RA Pieterjan Claeys und RA Natan Vermeersch, in Brüssel zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « über den Transport von Wasserstoff durch Rohrleitungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juli 2023, zweite Ausgabe).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Fluxys hydrogen » AG, unterstützt und vertreten durch RA Barteld Schutyser, RA Bart Martel und RA Quinten Jacobs, in Brüssel zugelassen,
- der « Hydrowal » AG, der « Air Liquide Industries Belgium » AG und der « L’Air Liquide Belge » AG, unterstützt und vertreten durch RA Damien Verhoeven und RA Vincent Verbelen, in Brüssel zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Valérie De Schepper und RA Jean-François De Bock, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Fluxys hydrogen » AG;
- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 17. Juli 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Willem Verrijdt und Magali Plovie beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Flämische Regierung beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 2 Nrn. 3, 4, 15 und 16, Artikel 5 § 6 Nrn. 4 und 7, Artikel 11 Nr. 6 und den Artikeln 17, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « über den Transport von Wasserstoff durch Rohrleitungen » (nachstehend: Gesetz vom 11. Juli 2023). Das Gesetz vom 26. April 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » hat die Überschrift des angefochtenen Gesetzes um die Wortfolge « und über die Wasserstoffherstellung in Meeresgebieten unter der Hoheitsgewalt Belgiens » ergänzt.

B.2. Laut der Begründung führt das Gesetz vom 11. Juli 2023 einen regulatorischen Rahmen für den Transport von Wasserstoff durch Rohrleitungen ein, was « eine effiziente Entwicklung des belgischen Wasserstoffmarkts und der Transportinfrastruktur für Wasserstoff fördern [wird], sodass Wasserstoff unter optimalen Bedingungen zur Energiewende der belgischen Wirtschaft beitragen kann ». Dieses Gesetz legt unter anderem das Verfahren und die Bedingungen für die Bestimmung eines Wasserstofftransportnetzbetreibers für das

belgische Staatsgebiet sowie den Genehmigungsrahmen und die Betriebsregelung, der dieser Betreiber unterliegt, fest. Der Wasserstoffnetzbetreiber ist unter anderem verantwortlich « für die Erstellung und die Ausführung eines Netzentwicklungsplans und eines Investitionsprogramms für Wasserstofftransportinfrastruktur, für das Verschaffen eines offenen und nichtdiskriminierenden Zugangs zu diesem Wasserstofftransportnetz zu regulierten Tarifen sowie für das Gewährleisten der Qualität des Wasserstoffs, der über dieses Netz transportiert wird ». Daneben bestimmt das Gesetz vom 11. Juli 2023 « die Sonderregelung der Anwendung auf bereits bestehende Wasserstofftransportnetze » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3077/001, S. 3).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3.1. Der Ministerrat führt an, dass die Klage unzulässig sei, insofern sie gegen die Artikel 20 bis 23 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet sei. Die Flämische Regierung lege nicht dar, welche Regeln, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleiste, durch diese Bestimmungen verletzt seien.

B.3.2. Die Flämische Regierung führt an, dass die Klage zulässig sei, auch insofern sie gegen die Artikel 20 bis 23 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet sei. Im dritten Klagegrund werde nämlich angeführt, dass die Definition des Begriffs « bestehendes Wasserstoffnetz », wie in Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 festgelegt, nicht mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar sei. Die konkrete Regelung, in der diese Definition verwendet werde, sei in den Artikeln 20 bis 23 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 enthalten. Da die angefochtene Definition den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen festlege, sind sie nach Ansicht der Flämischen Regierung mit derselben Zuständigkeitsüberschreitung behaftet und sie sie ebenfalls für nichtig zu erklären.

B.3.3. Da die Einrede der Unzulässigkeit mit der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen zusammenhängt, deckt sich ihre Prüfung mit derjenigen der Sache selbst.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4. Der erste Klagegrund ist gegen Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet, der die Definition des Begriffs « Wasserstofftransport » festlegt. Nach Ansicht der Flämischen Regierung ist diese Bestimmung unvereinbar mit Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *b)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980), der den Regionen die Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung zuweist.

B.5.1. Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 bestimmt:

« Pour l'application de la présente loi, on entend par :

[...]

3° transport d'hydrogène : le transport de l'hydrogène, via un réseau principalement constitué de canalisations dont la pression maximale de service admissible dépasse 16 bar, mais ne comprenant pas la fourniture, et impliquant toujours le transport :

- a)* depuis ou vers d'autres pays et la connexion d'infrastructures d'import;
- b)* depuis et vers les réseaux de distribution d'hydrogène, y compris leur raccordement;
- c)* vers les grands clients finaux, y compris leur raccordement;
- d)* depuis les grandes installations de production [en néerlandais, il est ajouté ' d'hydrogène '], y compris leur raccordement;
- e)* depuis et vers les grandes installations de stockage d'hydrogène, y compris leur raccordement ».

B.5.2. Damit von einem Wasserstofftransport im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 2023 die Rede sein kann, müssen folglich zwei kumulative Bedingungen erfüllt sein:

« Tout d'abord, cette activité doit être opérée [...] via un réseau principalement constitué des canalisations dont la pression maximale de service admissible dépasse 16 bar. Ensuite, l'activité doit être destinée à l'une des fins énumérées aux points *a)* à *e)* de la définition » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3077/001, S. 12).

B.6.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen für die regionalen Aspekte der Energie zuständig, und auf jeden Fall für

« [...]

b) die öffentliche Gasversorgung, einschließlich der Tarife der öffentlichen Gasversorgungsnetze, mit Ausnahme der Tarife der Netze, die auch eine Erdgasfernleitungsfunktion haben und vom gleichen Betreiber wie dem des Erdgasfernleitungsnetzes betrieben werden,

[...] ».

Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 behält jedoch der Föderalbehörde die Zuständigkeit für Angelegenheiten vor, « die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für [...] c) die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung; [...] ».

B.6.2. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die regionalen Aspekte der Energie haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Regionen die uneingeschränkte Zuständigkeit zum Erlassen von Rechtsvorschriften, die dieser Angelegenheit eigen sind, erteilt, unbeschadet der Möglichkeit, gegebenenfalls Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Anspruch zu nehmen.

B.6.3. Bezüglich der Aufteilung der Zuständigkeiten, die den Regionen zugewiesen sind, und denjenigen, die der Föderalbehörde vorbehalten sind, wird in den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dargelegt:

« Concernant la politique de l'énergie, les Régions sont compétentes pour les aspects régionaux de la politique de l'énergie et, en tout cas, pour les matières énumérées au premier alinéa de l'article 6, § 1er, VII, à la seule exception des matières dont l'indivisibilité technique et économique requi[ert] une mise en œuvre homogène sur le plan national, matières limitativement et exhaustivement énumérées après les mots 'à savoir :'. L'autorité nationale est compétente pour les exceptions précitées, ainsi que pour les aspects non régionaux de la politique de l'énergie » (*Parl. Dok.*, Senat, Sonderzittingsperiode 1988, Nr. 405/2, S. 111).

Folglich hat der Sondergesetzgeber die Energiepolitik als eine geteilte ausschließliche Zuständigkeit konzipiert, wobei die Gasversorgung den Regionen anvertraut wurde, während der föderale Gesetzgeber weiterhin für den (nichtlokalen) Transport von Energie zuständig ist.

B.7.1. Die « Hydrowal » AG, die « Air Liquide Industries Belgium » AG und die « L'Air Liquide Belge » AG, die im Verfahren intervenieren, führen an, dass Wasserstoff in erster Linie als Rohstoff und nicht als Energiequelle anzusehen sei. Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der die Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf die Energiepolitik regle, könne deshalb nicht zur Bestimmung der zuständigen Behörde herangezogen werden.

B.7.2. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angemerkt hat, kann Wasserstoff als eine Art von Energie, jedenfalls zumindest als Energieträger angesehen werden (StR, Gutachten Nr. 71.998/VR/3 vom 12. Oktober 2022, Randnr. 4). Aus der Begründung zum Gesetz vom 11. Juli 2023 ergibt sich außerdem, dass dieses Gesetz die Entwicklung von Wasserstoff als Energieträger unterstützen soll, um zur Energiewende beizutragen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3077/001, S. 4). Daraus ergibt sich, dass das Gesetz vom 11. Juli 2023 eine Angelegenheit regelt, die sich auf die Energiepolitik im Sinne von Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bezieht. Der Umstand, dass Wasserstoff, wie die intervenierenden Parteien anführen, in der Praxis ebenfalls bei bestimmten industriellen Verfahren als Rohstoff verwendet werde, führt zu keinem anderen Ergebnis.

B.8.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung hat die Definition des Begriffs « Wasserstofftransport », wie in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 festgelegt, zur Folge, dass dieses Gesetz auch auf bestimmte Angelegenheiten Anwendung finde, die als Wasserstoffversorgung anzusehen seien. Folglich werde die regionale Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung beeinträchtigt.

B.8.2. Eine Definition ist an sich mit keinen Rechtsfolgen verbunden. Dennoch müssen die Bestimmungen, die die angefochtene Definition verwenden, mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar sein. Ob ein Verstoß gegen diese Regeln vorliegt, kann sich folglich nur aus der Prüfung der konkreten Regelung ergeben, in der der betreffende Begriff verwendet wird.

B.8.3. Die Zuständigkeit der Regionen für die öffentliche Gasversorgung schließt nicht jegliches normierende Auftreten durch die Föderalbehörde in Bezug auf gewisse Aspekte der Wasserstoffversorgung aus. Eine solche föderale Regelung kann mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar sein, wenn sie beispielsweise gedeckt ist von der föderalen Zuständigkeit für den Gastransport, das Wettbewerbsrecht, das Recht in Sachen Handelspraktiken, das Handelsrecht oder das Gesellschaftsrecht.

B.8.4. Wie die Flämische Regierung anführt, ist die Definition des Begriffs « Wasserstofftransport » für den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. Juli 2023 entscheidend. Dieses Gesetz findet nämlich « Anwendung auf Wasserstofftransportanlagen » (Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023), wobei « Wasserstofftransportanlage » definiert wird als « alle Wasserstofftransportleitungen, einschließlich bestehender Wasserstoffnetze, Gebäude, Maschinen und Nebeneinrichtungen », und « Wasserstofftransportleitung » als « Rohrleitung, die für den Transport von Wasserstoff bestimmt ist » (Artikel 2 Nrn. 11 und 12 desselben Gesetzes). Der Gerichtshof muss folglich prüfen, ob der Gesetzgeber durch Annahme der angefochtenen Definition und folglich durch Festlegung des Anwendungsbereichs des Gesetzes vom 11. Juli 2023 die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verletzt hat.

B.9.1. Im Gutachten zum Vorentwurf, der zum Gesetz vom 11. Juli 2023 geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angemerkt, dass « die Definition des Begriffs ‘ Wasserstofftransport ’ in Artikel 2 Nr. 3 des Vorentwurfs weiter eingeschränkt werden muss, um den Regeln der Zuständigkeitsverteilung zu entsprechen, damit klar ist, dass sich die entworfene Regelung nur auf den Wasserstofftransport und nicht auf die Wasserstoffversorgung bezieht » (StR, Gutachten Nr. 71.998/VR/3 vom 12. Oktober 2022, Randnr. 6).

Artikel 2 Nr. 3 des Vorentwurfs definierte den Begriff « Wasserstofftransport » wie folgt:

« l’activité ayant pour objet, via un réseau principalement constitué de canalisations dont la pression maximale de service admissible dépasse 16 bar, mais ne comprenant pas la fourniture,

a) d’importer ou exporter de l’hydrogène depuis ou vers d’autres pays et la connexion d’infrastructures d’import;

b) de connecter les réseaux de distribution d'hydrogène en vue de les approvisionner ou d'être approvisionné par ceux-ci;

c) de connecter directement les grands consommateurs finaux en vue de les approvisionner;

d) de connecter les installations de production et les grandes installations de stockage d'hydrogène » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3077/001, S. 31).

B.9.2. In der Begründung zum Gesetz vom 11. Juli 2023 wurde, um der vorerwähnten Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats gerecht zu werden, « präzisiert, dass sich diese Definition ausschließlich bezieht auf die Tätigkeit des 'Wasserstofftransports' » (ebenda, S. 12). Folglich wurde in Artikel 2 Nr. 3 die Formulierung « die Tätigkeit, die darin besteht » durch die Formulierung « Wasserstofftransport » ersetzt. Ebenfalls wurde der Satzteil « , und wobei es immer um den Transport geht » eingefügt.

Diese Präzisierung ändert gleichwohl nichts an den konstitutiven Bestandteilen der Definition des Begriffs « Wasserstofftransport », nämlich den Anforderungen, dass einerseits das Netz in erster Linie aus Rohrleitungen bestehen muss, bei denen der höchstzulässige Nenndruck mehr als 16 bar beträgt, und andererseits die betreffende Tätigkeit eines der in Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *a)* bis *e)* erwähnten Ziele verfolgen muss.

B.10.1. Erstens verletzt der Gesetzgeber nach Ansicht der Flämischen Regierung die regionale Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung, indem er in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 regle, dass, damit von Wasserstofftransport die Rede sein könne, das Netz in erster Linie aus Rohrleitungen bestehen müsse, bei denen der höchstzulässige Nenndruck mehr als 16 bar betrage. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die Unterscheidung zwischen dem Gastransport und der Gasversorgung nicht auf Grundlage des Nenndrucks der Rohrleitungen vorgenommen werden könne.

B.10.2. Unter öffentlicher Gasversorgung ist, wie aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 hervorgeht, zu verstehen: « die Tätigkeit, die bezweckt, Gas zu liefern über Leitungen an Verbraucher, die auf dem Gebiet einer bestimmten Gemeinde oder auf dem Gebiet verschiedener, aneinander grenzender Gemeinden, die im Hinblick auf die Gaslieferung untereinander eine Vereinbarung geschlossen haben, niedergelassen sind, mit Ausnahme der Gaslieferung, für die Inhaber einer Genehmigung oder einer Zulassung für den Gastransport

nach diesem Gesetz eine Zulassung haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, S. 144).

B.10.3. Wie die Flämische Regierung anführt, muss, um eine Unterscheidung zwischen dem Gastransport und der Gasversorgung vornehmen zu können, die Zweckbestimmung der betreffenden Netztätigkeit berücksichtigt werden. Wenn die Netztätigkeit dazu bestimmt ist, Endkunden zu bedienen, fällt sie unter die öffentliche Gasversorgung im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *b)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und nicht unter den Gastransport ohne Lieferung, für den nach Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe *c)* des vorerwähnten Sondergesetzes die Föderalbehörde zuständig bleibt. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob es um Haushaltskunden oder Nichthaushaltskunden geht (siehe auch Entscheid des Gerichtshofes Nr. 98/2013 vom 9. Juli 2013, ECLI:BE:GHCC:2013:ARR.098, B.11.3, und StR, Gutachten Nr. 71.998/VR/3 vom 12. Oktober 2022, Randnr. 6). Daraus ergibt sich, dass weder die Größe noch der Nenndruck der Infrastruktur als Kriterium der Zuständigkeitsverteilung berücksichtigt werden kann.

B.10.4. Damit von Wasserstofftransport im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 2023 die Rede sein kann, ist allerdings auch erforderlich, dass eines der in Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *a)* bis *e)* dieses Gesetzes erwähnten Ziele verfolgt wird. Der Umstand, dass die angefochtene Definition vorsieht, dass der höchstzulässige Nenndruck der Rohrleitungen mehr als 16 bar betragen muss, kann höchstens zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes vom 11. Juli 2023 führen, insofern die Netze, die in erster Linie aus Rohrleitungen mit einem höchstzulässigen Nenndruck von 16 bar oder weniger bestehen, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen werden. Das hat jedoch nicht zur Folge, dass das Gesetz vom 11. Juli 2023 eine Angelegenheit regelt, die zur Zuständigkeit der Regionen gehört. Aus Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 ergibt sich nicht, dass die Wasserstoffnetze mit einer Versorgungsfunktion in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, bloß weil deren Rohrleitungen einen höchstzulässigen Nenndruck von mehr als 16 bar haben.

In diesem Umfang beschränkt Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 die Ausübung der regionalen Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung, wie in Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *b)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt, folglich nicht. Der Umstand, dass das vorerwähnte Druckkriterium, wie die Flämische Regierung anführt, eine rechtliche Lücke zur Folge habe, insofern eine Regelung für Netze mit einer Transportfunktion

fehle, die in erster Linie aus Rohrleitungen mit einem höchstzulässigen Nenndruck von 16 bar oder weniger bestünden, lässt auch nicht darauf schließen, dass Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung unvereinbar ist.

B.11. Zweitens beanstandet die Flämische Regierung verschiedene der in Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *a)* bis *e)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023 genannten Ziele, die mit der betreffenden Tätigkeit angestrebt werden müssen, damit von Wasserstofftransport die Rede sein kann.

B.12.1. Zunächst geht es um den Transport « zu den Großkunden einschließlich des Anschlussvorgangs » (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe *c)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023).

In der Begründung zum Gesetz vom 11. Juli 2023 heißt es diesbezüglich:

« Cette définition mentionne spécifiquement la possibilité de raccordement de grands clients finals au réseau de transport d'hydrogène vu les gains d'efficacité qu'un tel raccordement peut apporter, notamment lorsque les aspects techniques ou économiques du projet concerné le justifient, ou lorsque le client concerné se situe à proximité du réseau de transport d'hydrogène et qu'aucun réseau de distribution d'hydrogène n'est prévu dans cette zone. Vu le stade encore précoce de développement du marché de l'hydrogène, la Commission peut, au cas par cas et en concertation avec les régulateurs régionaux concernés, juger du caractère justifié d'un raccordement au réseau de transport d'hydrogène » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3077/001, S. 13).

B.12.2. Wie in B.10.3 erwähnt, fällt die Netztätigkeit, die dazu bestimmt ist, Endkunden zu bedienen, unter die regionale Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *b)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und ist es dabei nicht von Bedeutung, ob es um Haushaltskunden oder Nichthaushaltskunden geht.

B.12.3. Gleichwohl kann, wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 98/2013 (B.11.3) entschieden hat, angenommen werden, dass der « Transport » von Gas die Lieferung an bestimmte Endkunden nicht ausschließt und dass diese Tätigkeit aus dem Transportnetz kein Verteilernetz macht.

Aus den in B.12.1 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe *c)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023 so ausgelegt werden muss, dass der Transport « zu den Großkunden einschließlich des Anschlussvorgangs » Zusatzcharakter haben muss und insbesondere ausschließlich die Möglichkeit betrifft, « Großkunden an das

Wasserstofftransportnetz im Hinblick auf eine Effizienzsteigerung anzuschließen, mit der ein solches Anschließen verbunden sein kann, insbesondere wenn die technischen und wirtschaftlichen Aspekte des betreffenden Projekts dies rechtfertigen oder wenn der betreffende Kunde in der Nähe des Wasserstofftransportnetzes niedergelassen ist und in diesem Gebiet kein Wasserstoffversorgungsnetz geplant ist ».

In dieser Auslegung lässt sich Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe *c)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023 in die föderale Zuständigkeit für den Energietransport einfügen und verletzt diese Bestimmung die regionale Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung nicht.

B.13.1. Sodann beanstandet die Flämische Regierung, dass der Transport « der großen Wasserstofferzeugungseinheiten einschließlich des Anschlussvorgangs » sowie der Transport « von und zu den großen Wasserstofflagereinrichtungen einschließlich des Anschlussvorgangs » als Wasserstofftransport eingestuft würden (Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *d)* und *e)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023).

B.13.2. Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *d)* und *e)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023 hat zur Folge, dass ein Wasserstoffversorgungsnetz, das ausdrücklich dazu bestimmt ist, Endkunden mit Wasserstoff zu versorgen, aus dem bloßen Grund, dass daran eine große Wasserstofferzeugungseinheit oder eine Wasserstofflagereinrichtung angeschlossen ist, als « Wasserstofftransport » eingestuft werden könnte, wenn es außerdem das vorerwähnte Druckkriterium erfüllt, und daher in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen könnte. Wie die Flämische Regierung anführt, was vom Ministerrat nicht in Abrede gestellt wird, scheint es nicht ausgeschlossen zu sein, dass eine - sogar große - Wasserstofferzeugungseinheit oder Wasserstofflagereinrichtung unmittelbar an ein Versorgungsnetz angeschlossen wird. Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *d)* und *e)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023 verletzt folglich die regionale Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung. Der Umstand, dass die Föderalbehörde nach Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe *c)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht nur für den Energietransport, sondern auch für die großen Lagereinrichtungen für Energie und die Energieerzeugung zuständig ist, führt zu keinem anderen Ergebnis.

B.14. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat hilfsweise vorbringt, findet Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *d)* und *e)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023 keine zuständigkeitsrechtliche

Grundlage in der Restzuständigkeit der Föderalbehörde. Die Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung wurde nämlich ausdrücklich den Regionen zugewiesen. Auch kann sich der Ministerrat nicht auf die föderale Zuständigkeit für das Wettbewerbsrecht im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen. Der Umstand, dass mit dem Gesetz vom 11. Juli 2023 der Zugang zur Wasserstofftransportinfrastruktur zu transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen gewährleistet werden soll, erlaubt es der Föderalbehörde nicht, den gesetzgebenden Rahmen in Bezug auf den Betrieb der für den Wasserstofftransport bestimmten Anlagen auf Anlagen auszudehnen, die in die regionale Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung fallen. Schließlich weist der Ministerrat nicht nach, dass Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *d)* und *e)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023 erforderlich ist, um die vorbehaltene Zuständigkeit für den Energietransport ausüben zu können. Diese Bestimmung könnte folglich auch nicht durch Anwendung der impliziten Zuständigkeiten gerechtfertigt werden.

B.15. Insofern der erste Klagegrund gegen Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *d)* und *e)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet ist, ist er begründet. Im Übrigen ist er unter dem Vorbehalt der Auslegung in B.12.3 nicht begründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.16. Der zweite Klagegrund ist gegen Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet, der den Begriff « Wasserstoffversorgung » definiert. Nach Ansicht der Flämischen Regierung ist diese Bestimmung mit Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe *b)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 unvereinbar, der den Regionen die Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung zuweist.

B.17. Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 bestimmt:

« Pour l'application de la présente loi, on entend par :

[...]

4° distribution d'hydrogène: l'activité ayant pour objet de connecter et d'approvisionner en hydrogène, par la voie de réseaux locaux de canalisations, des clients établis sur le territoire

d'une ou plusieurs communes déterminées, y compris la connexion et l'approvisionnement des petites installations de production et de stockage, mais ne comprenant pas la fourniture ».

B.18.1. Wie in B.8.2 erwähnt, ist eine Definition an sich mit keinen Rechtsfolgen verbunden, was nicht bedeutet, dass die Bestimmungen, die die angefochtene Definition verwenden, zwangsläufig mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar sind. Ob ein Verstoß gegen diese Regeln vorliegt, kann sich folglich nur aus der Prüfung der konkreten Regelung ergeben, in der der betreffende Begriff verwendet wird.

B.18.2. Der Klagegrund ist ausschließlich gegen Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet und die Flämische Regierung legt im Übrigen auch nicht dar, welche Bestimmungen dieses Gesetzes auf eine solche Weise den Begriff « Wasserstoffversorgung » verwenden, dass die Ausübung der regionalen Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung eingeschränkt wird. Der bloße Umstand, dass der Begriff « Wasserstoffversorgung » im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 2023 in mehrfacher Hinsicht vom Begriff « öffentliche Gasversorgung » im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abweicht, reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung anzunehmen.

B.19. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.20. Der dritte Klagegrund ist gegen Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet, der den Begriff « bestehendes Wasserstoffnetz » definiert. Nach Ansicht der Flämischen Regierung ist diese Bestimmung mit Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstabe b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 unvereinbar, der den Regionen die Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung zuweist.

B.21. Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 bestimmt:

« Pour l'application de la présente loi, on entend par :

[...]

15° réseau d'hydrogène existant: une canalisation ou un ensemble de canalisations reliées entre elles et destinées au transport d'hydrogène, gérées par une entreprise de transport d'hydrogène autre que le gestionnaire du réseau de transport d'hydrogène, et pour lesquelles les autorisations de transport requises ont été octroyées conformément aux articles 3 à 7 de la loi gaz, y compris les extensions autorisées conformément à l'article 4 de la présente loi ».

B.22. Die Artikel 20 bis 23 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 enthalten die Regelung in Bezug auf den Betrieb bestehender Wasserstoffnetze. Nach Ansicht der Flämischen Regierung führt die angefochtene Definition dazu, dass die Regelung auch auf bestehende Wasserstoffnetze mit einer Versorgungsfunktion Anwendung finden könne. Der Gerichtshof muss folglich prüfen, ob der Gesetzgeber durch Annahme der angefochtenen Definition und folglich durch Festlegung des Anwendungsbereichs der vorerwähnten Artikel 20 bis 23 die Regeln der Zuständigkeitsverteilung eingehalten hat.

B.23.1. Das « Gasgesetz », auf das in Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 verwiesen wird, ist das Gesetz vom 12. April 1965 « über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen » (nachstehend: Gasgesetz).

Artikel 2 § 1 des Gasgesetzes bestimmt:

« La construction et l'exploitation d'installations de transport sont soumises aux prescriptions de la présente loi si ces installations sont destinées ou utilisées :

- 1° aux fins d'alimenter en gaz des gestionnaires de réseau de distribution;
- 2° à l'une des fins énumérées ci-après :
 - a) alimenter en gaz des clients finals dont les prélèvements de gaz en chaque point de fourniture atteignent en permanence un minimum d'un million de m³ par an;
 - b) effectuer le transport de gaz sans distribution ni fourniture de gaz sur le territoire belge;
 - c) alimenter une entreprise en gaz dont la composition chimique ou les caractéristiques physiques (autres que la teneur en azote) sont différentes de celles du gaz fourni par le gestionnaire de réseau de distribution desservant la commune en question;
 - d) alimenter en gaz un client final auquel l'entreprise de distribution desservant la commune en question ne fournit pas de gaz en quantité suffisante aux conditions générales de l'abonnement ou du contrat d'approvisionnement ou de livraison, notamment dans le délai prévu pour les livraisons dans lesdites conditions générales;
 - e) favoriser l'utilisation la plus économique de gaz naturels;

f) alimenter en gaz une entreprise en difficulté par la voie d'installations provisoires et pendant le temps strictement nécessaire pour effectuer les réparations requises;

g) relier des installations de production de gaz aux différents sièges d'exploitation d'une même entreprise;

h) interconnecter des installations de production, de transport ou de distribution en vue d'un échange, d'une entraide ou d'une meilleure utilisation de ces installations;

i) relier des gisements de gaz, des usines productrices de gaz, des gisements ou des usines productrices de gaz à des postes de compression ou à des postes de détente, des postes de compression, des postes de détente, ou des postes de compression à des postes de détente ».

Die Artikel 3 bis 7 des Gasgesetzes bilden Abschnitt 1 (« Transportgenehmigungen ») von Kapitel 3 (« Bestimmungen über die Transportgenehmigungen und die Betreiber ») dieses Gesetzes. Artikel 3 Absatz 1 bestimmt:

« Sans préjudice des dispositions de la loi du 18 juillet 1975 relative à la recherche et à l'exploitation des sites-réservoirs souterrains destinés au stockage de gaz et des dispositions du chapitre IV de la présente loi, la construction et l'exploitation de toute installation de transport sont soumises à l'octroi préalable d'une autorisation individuelle délivrée par le ministre ».

B.23.2. Die Flämische Regierung führt an, dass sich verschiedene der in Artikel 2 § 1 des Gasgesetzes erwähnten Ziele in Wirklichkeit auf die Gasversorgung und nicht auf den Gastransport bezögen und dass dadurch in der Praxis auch Transportgenehmigungen im Sinne der Artikel 3 bis 7 des Gasgesetzes für Anlagen erteilt würden, die eine Versorgungsfunktion hätten.

B.23.3. Vorliegend ist es nicht notwendig, zu prüfen, ob das Gasgesetz tatsächlich eine Genehmigungspflicht für Anlagen vorsieht, die keine Transport-, sondern eine Versorgungsfunktion haben. Es können nämlich nicht alle Anlagen, für die eine Transportgenehmigung nach Artikel 3 des Gasgesetzes erteilt wurde, als bestehendes Wasserstoffnetz im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 2023 angesehen werden, da der angefochtene Artikel 2 Nr. 15 dieses Gesetzes auch verlangt, dass die betreffenden Rohrleitungen « für den Wasserstofftransport bestimmt sind ». Im Übrigen reicht es aus, festzustellen, dass diese Bestimmung auf Genehmigungen verweist, die von der Föderalbehörde auf Grundlage föderaler Rechtsvorschriften erteilt werden.

B.24. Unter Berücksichtigung der Entscheidung im Rahmen des ersten Klagegrunds hinsichtlich der Definition des Begriffs « Wasserstofftransport » im Sinne von Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 ist der dritte Klagegrund folglich nicht begründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.25. Der vierte Klagegrund ist gegen Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet, der den Begriff « Wasserstofflagereinrichtung » definiert. Nach Ansicht der Flämischen Regierung ist diese Bestimmung mit Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 unvereinbar, der den Regionen die Zuständigkeit für die regionalen Aspekte der Energie zuweist.

B.26. Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 bestimmt:

« Pour l'application de la présente loi, on entend par :

[...]

16° installation de stockage d'hydrogène : une installation de stockage d'hydrogène, y compris la partie d'un terminal d'hydrogène utilisée pour le stockage mais à l'exclusion de la partie utilisée pour les opérations de production et les installations réservées exclusivement aux gestionnaires de réseaux de transport d'hydrogène dans l'exercice de leurs fonctions ».

B.27. Wie in B.6.1 erwähnt, ist die Föderalbehörde nach Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für « die großen Lagereinrichtungen [...] » für Energie zuständig. Nach Ansicht der Flämischen Regierung ist diese Zuständigkeit auf die Lagereinrichtungen, die wesentlich zur Versorgungssicherheit beitragen könnten, beschränkt und fallen die übrigen Lagereinrichtungen in die regionale Zuständigkeit für die regionalen Aspekte der Energie, wie in Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt. Daraus ergebe sich, dass, insofern die Definition im Sinne von Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 nicht auf die « großen » Wasserstofflagereinrichtungen beschränkt sei, diese Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung unvereinbar sei.

B.28.1. Wie in B.8.2 und B.18.1 erwähnt, ist eine Definition an sich mit keinen Rechtsfolgen verbunden, was nicht bedeutet, dass die Bestimmungen, die die angefochtene Definition verwenden, zwangsläufig mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar sind. Ob ein Verstoß gegen diese Regeln vorliegt, kann sich folglich nur aus der Prüfung der konkreten Regelung ergeben, in der der betreffende Begriff verwendet wird.

B.28.2. Der Klagegrund ist ausschließlich gegen Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet und die Flämische Regierung legt auch im Übrigen nicht dar, welche Bestimmungen dieses Gesetzes auf eine solche Weise den Begriff « Wasserstofflagereinrichtung » verwenden, dass die Ausübung der regionalen Zuständigkeit für die regionalen Aspekte der Energie eingeschränkt wird.

B.29. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.30. Der fünfte Klagegrund ist gegen Artikel 5 § 6 Absatz 1 Nrn. 4 und 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet. Nach Ansicht der Flämischen Regierung ist diese Bestimmung mit Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 unvereinbar, der den Regionen die Zuständigkeit für die regionalen Aspekte der Energie, insbesondere für die öffentliche Gasversorgung (Buchstabe *b*)) zuweist.

B.31. Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 ist grundsätzlich eine Wasserstofftransportgenehmigung für den Bau und den Betrieb einer Wasserstofftransportanlage erforderlich. Artikel 5 desselben Gesetzes bezieht sich auf das Verfahren für die Erteilung solcher Genehmigungen. Insbesondere bestimmt Artikel 5 § 5, dass der Minister auf Vorschlag der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (nachstehend: CREG) beschließen kann, Wasserstofftransportgenehmigungen für die Erweiterung bestehender Wasserstoffnetze zu erteilen, wobei er unter anderem « die Vereinbarkeit der Ausnahme mit dem Allgemeininteresse, beurteilt entsprechend Paragraph 6 », berücksichtigt.

B.32.1. Gemäß dem angefochtenen Artikel 5 § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 berücksichtigt die CREG bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Erweiterung des

bestehenden Wasserstoffnetzes mit dem Allgemeininteresse « den Marktanteil, der mit dieser Leitung versorgt würde, und die möglichen Auswirkungen auf die Tarife des Wasserstofftransportnetzbetreibers ». Nach Ansicht der Flämischen Regierung impliziert ein solches Kriterium, dass das bestehende Wasserstoffnetz den Markt unmittelbar versorgen könne. Daraus ergebe sich, dass die föderale Genehmigungspflicht auch in Bezug auf Wasserstoffleitungen mit einer Versorgungsfunktion gelte und dass mithin die regionale Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung verletzt werde.

B.32.2. Wie in B.23.3 erwähnt, ist es entsprechend der Definition des Begriffs « bestehendes Wasserstoffnetz » in Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 erforderlich, dass die betreffenden Rohrleitungen « für den Wasserstofftransport bestimmt sind ». Unter Berücksichtigung der Entscheidung zur Definition des Begriffs « Wasserstofftransport » in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 im Rahmen des ersten Klagegrunds bezieht sich die Möglichkeit, eine Genehmigung für die Erweiterung eines bestehenden Wasserstoffnetzes im Sinne von Artikel 5 §§ 5 und 6 dieses Gesetzes zu erteilen, folglich nicht auf Wasserstoffleitungen mit einer Versorgungsfunktion. Der Gesetzgeber darf vorsehen, dass bei der Erteilung einer solchen Genehmigung der Marktanteil berücksichtigt werden muss, der mit der betreffenden Leitung versorgt werden würde, ohne dass er damit die regionale Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung beeinträchtigt.

B.33.1. Gemäß dem angefochtenen Artikel 5 § 6 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 berücksichtigt die CREG außerdem bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Erweiterung des bestehenden Wasserstoffnetzes mit dem Allgemeininteresse « die technischen oder wirtschaftlichen Folgen und Einschränkungen für den Netzbenutzer, einschließlich der Möglichkeit des Anschlusses neuer Erzeugungseinheiten an ein bestehendes Wasserstoffnetz durch einen Betreiber eines bestehenden Wasserstoffnetzes oder ein verbundenes Unternehmen ». Die Flämische Regierung führt an, dass diese Bestimmung keine Unterscheidung nach der Größe der neuen Erzeugungseinheiten vornehme, während die Föderalbehörde nach Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausschließlich für die Energieerzeugung in großem Stil zuständig sei, wobei ein wesentlicher Beitrag zur Energieversorgung des Landes vorliegen müsse.

B.33.2. Artikel 5 § 6 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 regelt weder den Bau noch den Betrieb neuer Einheiten für die Erzeugung von Wasserstoff, sondern legt lediglich

fest, dass die Möglichkeit zum Anschluss solcher Erzeugungseinheiten an ein bestehendes Wasserstoffnetz nach der geplanten Erweiterung dieses Netzes berücksichtigt werden muss. Angesichts der Ausführungen in B.23.3 und B.32.2 sowie der Entscheidung des Gerichtshofs im Rahmen des ersten Klagegrunds sind die bestehenden Wasserstoffnetze definitionsgemäß für den Wasserstofftransport bestimmt. Das angefochtene Kriterium fällt folglich unabhängig von Art und Größe der betreffenden Erzeugungseinheiten in die föderale Zuständigkeit für den Energietransport im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.34. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund

B.35. Der sechste Klagegrund ist gegen Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet. Nach Ansicht der Flämischen Regierung verletzt diese Bestimmung die regionale Zuständigkeit für den Umweltschutz, wie in Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt, sowie für die neuen Energiequellen und die rationelle Energienutzung, wie in Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstaben f) und h) desselben Sondergesetzes festgelegt.

B.36.1. Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 legt die Beurteilungskriterien für die Bestimmung des Betreibers des Wasserstofftransportnetzes fest:

« La Direction générale de l’Energie et la Commission évaluent les candidatures des candidats sur la base des critères suivants :

1° la qualité du plan d’entreprise détaillant les ressources financières, techniques, matérielles et humaines que le demandeur entend consacrer au développement d’un réseau de transport d’hydrogène ouvert aux tiers, desservant et reliant, lorsque cela est techniquement faisable et économiquement justifié, les principaux pôles industriels belges, en anticipant l’évolution de la demande du marché et en tenant compte des objectifs de la politique fédérale en matière d’hydrogène, telle que publiée sur le site du SPF Economie;

2° l’expérience du candidat dans la construction ou la gestion d’infrastructures de transport de gaz;

3° l'expérience du candidat dans la gestion d'un réseau ouvert aux tiers ou, en l'absence d'une telle expérience, les compétences dont le candidat peut faire preuve dans la gestion d'un réseau ouvert aux tiers;

4° la couverture territoriale, l'emplacement, la capillarité et les caractéristiques des canalisations de transport appartenant au candidat ou bénéficiant d'un droit d'utilisation à long terme par le candidat, ou qu'il montre ou démontre de manière crédible qu'il sera en mesure d'acquérir avec une probabilité raisonnable dans un avenir proche, qui peuvent être utilisées pour le transport d'hydrogène, soit dans leur état actuel, soit en les convertissant en canalisations de transport d'hydrogène;

5° la manière dont le candidat entend contribuer à l'équilibre et à la flexibilité du système énergétique dans son ensemble, tous vecteurs énergétiques confondus;

6° la contribution à la politique énergétique et climatique belge et européenne, y compris les efforts visant à éviter les émissions de gaz à effet de serre ».

36.2. Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 verpflichtet den Betreiber des Wasserstofftransportnetzes dazu, sicherzustellen, « dass er [...] die Bedingungen für die Bestimmung zum Betreiber des Wasserstofftransportnetzes im Sinne von Artikel 11 jederzeit erfüllt ».

B.37.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 II Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen zuständig für « den Umweltschutz, insbesondere den Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung, und die Lärmbekämpfung ».

B.37.2. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstaben *f*) und *h*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen zuständig « für die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall »:

« *f*) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,

[...]

h) die rationelle Energienutzung ».

B.38.1. Nach dem vorerwähnten Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen für die Vorbeugung und die Bekämpfung der verschiedenen Formen von Umweltverschmutzung zuständig. Der regionale Gesetzgeber findet in Nr. 1 dieser

Bestimmung die allgemeine Zuständigkeit, die es ihm ermöglicht, das zu regeln, was sich auf den Umweltschutz bezieht, unter anderem den Schutz der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung. Diese Zuständigkeitsgrundlage umfasst den Schutz des Klimas sowie die Zuständigkeit, Maßnahmen zu treffen, um den Ausstoß von Treibhausgasen in die Luft, unabhängig davon, woher sie stammen, zu verringern (siehe auch die Entscheidung des Gerichtshofes Nr. 98/2013, vorerwähnt, B.19, und Nr. 147/2022 vom 10. November 2022, ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.147, B.7.2 bis B.7.4).

B.38.2. Die Regionen sind darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht für die Energiepolitik zuständig, insbesondere sind sie, wie erwähnt, für die neuen Energiequellen und die rationelle Energienutzung im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstaben *f)* und *h)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig.

B.38.3. Das Führen einer Klimapolitik ist in erster Linie Bestandteil der regionalen Zuständigkeit für den Umweltschutz. Daneben bezieht sich auch die Politik in anderen regionalen Angelegenheiten, unter anderem im Rahmen der vorerwähnten regionalen Zuständigkeiten für die Energiepolitik, auf das Klima. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angemerkt hat, hat gleichwohl auch die Föderalbehörde « in diesen Angelegenheiten [...] einige Zuständigkeiten beibehalten », sodass angenommen werden kann, dass « die Klimapolitik [...] eine Vielzahl von Bereichen [erfasst], die unter der Föderalbehörde und den Regionen verteilt sind » (StR, Gutachten Nr. 65.404/AV und 65.405/AV vom 4. März 2019, Randnr. 2.1).

B.38.4. Schließlich ist es sowohl Aufgabe der Föderalbehörde als auch der Regionen, in Bezug auf die Angelegenheiten, für die sie jeweils zuständig sind, die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union in das nationale Recht umzusetzen.

B.39.1. Nach dem angefochtenen Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 beurteilen die Generaldirektion Energie und die CREG die Bewerbungen der Bewerber um die Position als Wasserstoffbetreiber anhand « des Beitrags zur belgischen und europäischen Energie- und Klimapolitik, einschließlich der Bemühungen in Bezug auf die Vermeidung von Treibhausgasemissionen ». Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass diese föderalen Stellen mithin auch den Beitrag beurteilen müssen, den die Bewerber um die Position als Wasserstofftransportnetzbetreiber zur Politik leisten, die von den Regionen im Rahmen

ihrer verschiedenen ausschließlichen Zuständigkeiten geführt wird. Nach Artikel 13 ist der Wasserstofftransportnetzbetreiber unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass er die Bedingungen für die Zertifizierung im Sinne von Artikel 10 und die Bedingungen für die Bestimmung zum Wasserstofftransportnetzbetreiber im Sinne von Artikel 11 jederzeit erfüllt (Nr. 1), sowie die belgische föderale und europäische Energiepolitik zu unterstützen (Nr. 12).

B.39.2. Der Umstand, dass die Generaldirektion Energie und die CREG die Bewerbungen unter Berücksichtigung der europäischen und belgischen Energie- und Klimapolitik, einschließlich der diesbezüglichen regionalen Bestandteile, wie es unter anderem im einschlägigen integrierten belgischen nationalen Energie- und Klimaplan in Ausführung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 « über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates » festgelegt ist, beurteilen müssen, kann in diesem Zusammenhang nicht als Zuständigkeitsüberschreitung eingestuft werden. Das Erfordernis soll gerade sicherstellen, dass die Beurteilung nicht nur die europäische und föderale Politik, sondern auch die für diese Beurteilung gegebenenfalls relevante Politik der Regionen berücksichtigt, und scheint dadurch eher zu den regionalen politischen Optionen komplementär zu sein, als diesen zuwiderzulaufen. Es bringt daher den Wunsch zum Ausdruck, die föderale Loyalität im Sinne von Artikel 143 § 1 der Verfassung zu beachten.

B.40. Unter Berücksichtigung des in B.39.1 und B.39.2 Erwähnten ist der sechste Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den siebten Klagegrund

B.41.1. Der siebte Klagegrund ist gegen Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet. Nach Ansicht der Flämischen Regierung verletzt diese Bestimmung die regionale Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung, wie in Artikel 6 § 1 VII Absatz 1

Buchstabe *b*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt, und ist sie auch nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der föderalen Loyalität vereinbar.

B.41.2. Die Flämische Regierung führt in ihrem Erwidierungsschriftsatz ebenfalls an, dass Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 mit Artikel 6 § 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 unvereinbar sei. Es handelt sich dabei um einen neuen Klagegrund, der nach Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof unzulässig ist.

B.42. Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 bestimmt:

« Le gestionnaire du réseau de transport d'hydrogène établit des normes de qualité pour le transport d'hydrogène par le réseau de transport d'hydrogène, en tenant compte de toute norme européenne, après avoir consulté les entreprises d'hydrogène établies en Belgique et les gestionnaires de réseaux de transport d'hydrogène des pays voisins. Ces normes de qualité d'hydrogène sont approuvées par le ministre avant leur entrée en vigueur.

Le gestionnaire du réseau de transport d'hydrogène est chargé de contrôler la conformité aux normes de qualité de toute installation de production ou de transport d'hydrogène connectée au réseau de transport d'hydrogène. En cas de non-conformité, le gestionnaire du réseau de transport d'hydrogène en informe le ministre. Le gestionnaire du réseau de transport d'hydrogène prend toutes les mesures nécessaires et proportionnées pour remédier à la non-conformité, y compris celles exigées par le ministre.

Par dérogation à l'alinéa 1er, le gestionnaire du réseau de transport d'hydrogène peut demander au ministre d'appliquer des normes de qualité différentes à des parties limitées du réseau qu'il gère, à condition que cela soit techniquement justifiable et que les utilisateurs de réseau concernés y consentent. Le ministre peut demander un avis à la Commission afin d'éviter une segmentation inutile du marché sur la base de normes de qualité différentes. En cas d'accord, le ministre définit les conditions et la durée de la dérogation en tenant compte de la place qu'occupent ces canalisations dans le réseau de transport d'hydrogène, et veille à leur respect ».

B.43. Die Flämische Regierung führt an, dass die Regionen aufgrund ihrer Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung für die Sicherheit und die Qualität der Wasserstoffversorgung zuständig seien. Insofern Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 keine Verpflichtung zur Beteiligung der Regionen bei der Festlegung der Qualitätsnormen für den Wasserstofftransport enthalte, macht diese Bestimmung es nach Ansicht der Flämischen Regierung den Regionen unmöglich, die Wasserstoffqualität auf Versorgungsebene zu regeln, da beabsichtigt sei, die Wasserstofftransportnetze und die Wasserstoffversorgungsnetze miteinander zu verbinden. Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 führe dadurch

dazu, dass die Ausübung der regionalen Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung unmöglich gemacht beziehungsweise in übertriebenem Maße erschwert werde, was ebenfalls dem Grundsatz der föderalen Loyalität zuwiderlaufe.

B.44.1. Die Festlegung der Qualitätsnormen für den Wasserstofftransport durch das Wasserstofftransportnetz fällt in die Zuständigkeit der Föderalbehörde für den Energietransport.

B.44.2. Trotzdem hat der Gesetzgeber, wie in Artikel 143 § 1 der Verfassung vorgesehen, bei der Ausübung seiner Befugnisse die föderale Loyalität zu beachten.

B.44.3. Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.45. Der angefochtene Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 11 Juli 2023 legt die Qualitätsnormen für den Wasserstofftransport nicht selbst fest, sondern sieht lediglich vor, dass diese Qualitätsnormen vom Betreiber des Wasserstofftransportnetzes festgelegt und anschließend vom zuständigen Minister genehmigt werden. Diese Bestimmung verhindert nicht, dass vor Annahme des ministeriellen Erlasses über die Genehmigung der Qualitätsnormen mit den betreffenden regionalen Stellen Rücksprache gehalten wird. Der Umstand, dass, wie die Flämische Regierung anführt, Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 ausdrücklich eine Verpflichtung für den Betreiber des Wasserstofftransportnetzes vorsieht, « mit den in Belgien ansässigen Wasserstoffunternehmen und den Betreibern der Wasserstofftransportnetze in den Nachbarländern Rücksprache zu halten », ändert daran nichts.

B.46. Wenn der Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist - vorbehaltlich entgegenstehender Indizien - anzunehmen, dass er dem Ermächtigten lediglich die Befugnis erteilt, die fragliche Ermächtigung entsprechend der Verfassung in Anspruch zu nehmen. Es ist

Aufgabe des administrativen und des ordentlichen Richters, zu prüfen, inwiefern der Ermächtigte die ihm eingeräumte Ermächtigung überschritten hat, und gegebenenfalls zu beurteilen, ob der zuständige Minister die Ausübung der regionalen Zuständigkeit für die öffentliche Gasversorgung unmöglich gemacht oder in übertriebenem Maße erschwert hat, indem er die Qualitätsnormen für den Wasserstofftransport ohne Beteiligung der Regionen genehmigt hat.

Der angeführte Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung und Artikel 143 § 1 der Verfassung kann also nicht auf Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 zurückgeführt werden, sondern allein auf die Weise, wie der zuständige Minister die ihm erteilte Ermächtigung anwendet.

B.47. Der siebte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt Artikel 2 Nr. 3 Buchstaben *d)* und *e)* des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « über den Transport von Wasserstoff durch Rohrleitungen und über die Wasserstoffherstellung in Meeresgebieten unter der Hoheitsgewalt Belgiens » für nichtig;

2. weist die Klage vorbehaltlich der in B.12.3 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen